

Informationen zu Vereinsfusionen, zu Ausgliederungen und Übertritten von Fußball-Abteilungen sowie zur Ligenübertragung

I. Allgemeines

Auf Grund personeller Probleme sowohl im spielerischen und finanziellen Bereich, als auch im ehrenamtlichen Bereich, überlegen immer mehr Vereine, sich mit dem Nachbarverein zusammenzuschließen oder aber ihre Fußballabteilung auszugliedern. Die wichtigsten Fragen hierbei sind, wie der Zusammenschluss/die Ausgliederung zu realisieren ist und in welcher Spielklasse der "neue" Verein bzw. die ausgegliederte(n) Fußballabteilung(en) spielen wird/werden.

Nachfolgend finden Sie einige wertvolle Informationen zu Fusionen, Ausgliederungen, Übertritten, Ligenübertragungen etc. und zum entsprechenden Procedere für eine Beantragung beim BFV. Diese sollen Ihnen die ersten Schritte und die Vorgehensweise in diesen Angelegenheiten erleichtern. Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die Vollständigkeit unserer Angaben nicht gewährleistet werden kann. Außerdem gelten sämtliche Angaben vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die durchaus auch kurzfristiger Natur sein können.

Der Zusammenschluss von Vereinen ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht geregelt. Trotzdem gibt es drei grundsätzliche Möglichkeiten, wie sich Vereine zusammenschließen können:

I.

Es wird ein neuer Verein gegründet. Die bisherigen Vereine lösen sich auf. Wichtig ist, dass hier die Mitglieder der bisherigen Vereine nicht automatisch Mitglieder des neuen Vereins werden. Die Mitglieder müssen vom neuen Verein aufgenommen werden. Eine Vereinsgründung ist auch von mehreren Fußball-Abteilungen, die einen Mehrspartenverein verlassen, zulässig.

Bei einer Fusion, bei der ein neu gegründeter Verein „ins Spiel kommt“, sind zusätzlich unsere „Informationen zur Vereinsneugründung und BFV-Mitgliedschaft“ zu beachten.

II.

Ein Verein bleibt bestehen und ändert bei Bedarf in der Mitgliederversammlung seinen Vereinsnamen. Der zweite Verein löst sich auf, wobei die Mitglieder zum anderen Verein wechseln. Auch hier geht die Mitgliedschaft bei dem Verein der sich auflöst, nicht automatisch auf den neuen Verein über. Die Mitglieder müssen dem anderen Verein gesondert beitreten.

III.

Die beiden Vereine können durch einen notariellen Verschmelzungsvertrag fusionieren. Hierbei muss ein Verein als aufnehmender, der andere als aufzunehmender Verein bestimmt werden. Der entsprechende Vertrag ist vor dem Notar zu schließen.

Vor der Entscheidung, nach welchem Modell der Zusammenschluss der Vereine/die Ausgliederung der Fußballabteilung(en) aus dem/den bisherigen Verein(en) vollzogen wird, ist zu prüfen, welche Mehrheiten nach der jeweiligen Vereinssatzung der/des bisherigen Vereine/s zu diesem Beschluss notwendig sind. Gerade die Auflösung eines Vereins ist nach vielen Vereinssatzungen nur mit einer sehr großen Mehrheit möglich.

Von Bedeutung für die Vereine ist auch, in welcher Spielklasse die Mannschaft/en nach dem Zusammenschluss / nach der Ausgliederung spielen wird/werden. Bei Vereinszusammenschlüssen und bei Ausgliederungen bzw. Übertritten von Fußballabteilungen ist eine Spielklasseneinteilung durch das Verbandspräsidium grundsätzlich möglich, wenn dies vom „neuen“ Verein rechtzeitig beantragt wird.

Es kann die sportlich erspielte Spielklasse der Mannschaft/en des/der bisherigen Vereine/s übernommen werden, wenn die überwiegende Mehrheit der aktiven Spieler der jeweiligen Mannschaft/en des/der bisherigen Vereine/s dem „neuen“ Verein beitreten. Dabei wird jede Mannschaft für sich betrachtet. Die in § 12 SpO getroffenen Regelungen (Untere Mannschaften) bleiben davon unberührt. Ein „Aussuchen“ der Spielklasse (beispielsweise eine Liga tiefer als tatsächlich sportlich erspielt) ist nicht möglich!

II. Antragsverfahren

1. Ein entsprechender formloser Antrag auf Übernahme der betreffenden Spielklasse/n des/der bisherigen Vereine/s ist vom „neuen“ Verein bis spätestens zum 15.5. des Spieljahres an das Verbandspräsidium zu stellen (Eingangsdatum), wenn die Spielklasseneinteilung in der darauf folgenden Saison zum Tragen kommen soll. Aus diesem Antrag muss außerdem hervorgehen, für welche Abteilung/en und für welche Mannschaft/en eine Einteilung tatsächlich beantragt wird.
2. Zu diesem Antrag sind dem Verband die entsprechenden wirksamen und ordnungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des/der jeweiligen bisherigen Vereine/s über die Fusion/die Ausgliederung sowie das/die jeweilige/n Protokoll/e über diese Beschlussfassung/en bis spätestens zum 15.5. des Spieljahres ebenfalls vorzulegen (Eingangsdatum). Im Falle einer Verschmelzung ist der notarielle Verschmelzungsvertrag zusätzlich bis spätestens zum 15.5. des Spieljahres einzureichen (Eingangsdatum).
3. Zum Nachweis dafür, dass die überwiegende Mehrheit der jeweiligen Mannschaft der aktiven Herren-, Frauen-, Junioren- und/oder Juniorinnenspieler/innen dem „neuen“ Verein beigetreten ist bzw. beitreten wird, sind der Verbandsgeschäftsstelle in München Unterschriftenlisten, die nach den einzelnen Mannschaften getrennt anzufertigen sind, bis spätestens zum 15.5. des Spieljahres einzureichen (Eingangsdatum). Als Überschrift dieser Unterschriftenlisten ist folgender Wortlaut zu verwenden:

*"Hiermit verpflichten sich folgende Spieler/innen, in dem Spieljahr/..... für den (neu gegründeten) Verein zu spielen.
Mit dieser Unterschrift wird auch das Spielrecht für diesen Verein beantragt."*

Außerdem müssen aus dieser Liste folgende Daten hervorgehen:

Name, Vorname, Passnummer, Unterschrift (bei Minderjährigen zusätzlich die Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten), bisher zuständiger BFV-Spielleiter."

(Eine Musterliste zum Download finden Sie in der pdf-Liste direkt hinter diesem Artikel!)

Darüber hinaus sind diese Unterschriftenlisten vom „neuen“ Verein mit Datum zu versehen, abzustempeln und zu unterschreiben. Wir empfehlen Ihnen, vor der Einreichung dieser Listen, sich Kopien anzufertigen, damit diese ggf. im Sommer beim Vereinswechsel noch einmal bzw. weiter verwendet werden können (vgl. Punkt III.1.).

Auf Grund dieser Unterschriftenlisten wird schließlich vom zuständigen BFV-Spielleiter festgestellt, ob die aufgeführten Spieler/innen die überwiegende Mehrheit der aktiven Herren-, Frauen-, Junioren- und/oder Juniorinnen-Spieler/innen der/des bisherigen Vereine/s darstellen.

4. Der vormals in der/den betreffenden Spielklasse/n spielende Verein muss zudem der/den „Ligenübernahme/n“ durch den „neuen“ Verein zustimmen und erklären, dass er in der/den betreffenden Abteilung/en den Spielbetrieb in der darauf folgenden Saison einstellt. Dabei kann die Herren-, Frauen-, Jugend- und/oder Mädchenfußballabteilung jeweils als eine eigene Abteilung gelten. Diese Erklärung muss dem Verband ebenfalls bis spätestens zum 15.5. des Spieljahres eingereicht werden (Eingangsdatum).
5. Die Entscheidung über die Spielklasseneinteilung trifft daraufhin einzig und allein das Verbandspräsidium.
6. Grundsätzlich nicht möglich ist eine Spielklassenübernahme in folgenden Fällen:
 - a) Die betreffende/n Fußballabteilung/en des/der bisherigen Vereine/s löst/lösen sich gemäß Punkt 4. nicht auf, sondern nimmt/nehmen auch in der darauf folgenden Saison am Spielbetrieb teil.
 - b) Der „neue“ Verein nimmt in der/den betreffenden Fußballabteilung/en bereits vorher am Spielbetrieb teil.

III. Umschreibung der Spielerpässe

1. Die Umschreibung der Spielerpässe von den an der Fusion/Ausgliederung beteiligten Vereinen auf den neuen Verein soll nach der Beendigung der Saison (während der Wechselperiode I im Sommer) erfolgen. Hierzu können die unter Punkt II.3. beschriebenen und bereits erstellten Unterschriftenlisten – als „Sammelliste Vereinswechselantrag“ – noch einmal verwendet werden. Die (gegebenenfalls um einige inzwischen hinzugekommene Spieler ergänzten) Unterschriftenlisten sind nun zum zweiten Mal und zusammen mit den bisherigen Pässen sowie den Adressen der Spieler (Seite 2 der Liste) an die Passabteilung des BFV einzureichen.
2. Für die Umschreibung der Spielerpässe gemäß den eingereichten Sammellisten werden folgende (Brutto-)Gebühren berechnet:

> 20 bis 100 Pässe	3,00 Euro pro Pass
> 100 bis 200 Pässe	2,00 Euro pro Pass
> 200 Pässe	1,50 Euro pro Pass

Wir bitten jedoch möglichst Abstand davon zu nehmen, einzelne Spielerpässe zusammen mit ergänzten bzw. einzelnen Listen einzureichen, sondern uns diese möglichst gesammelt und „auf einmal“ zuzusenden.

3. Für Spieler, die keinem der an der Fusion/Ausgliederung beteiligten Vereine angehören, ist das Spielrecht wie üblich durch Einreichung eines vollständig ausgefüllten Passantrages zu beantragen.

Die einschlägigen Bestimmungen sowie weitere wichtige Hinweise finden Sie in §§ 7 (Zulassung zum Spielbetrieb) und 10 (Einteilung in Spielklassen) der Spielordnung sowie in § 8 (Aufnahmebestimmungen) der BFV-Satzung, deren Lektüre wir dringend empfehlen.

Den Download „Muster Sammelliste Vereinswechselantrag“ finden Sie in der pdf-Liste „Pass & Wechselrecht“.